



Politische Gemeinde Will
Schulgemeinde Will

Ausserordentliche Bürgerversammlungen
3. September 1982, 20.00 Uhr
St. Peterkirche



Neue
Gemeindeordnung
mit Gemeinderat
und inkorporierter Schulgemeinde
Auflösung
der Schulgemeinde

Wo können Sie sich über die Abstimmungsvorlagen informieren?

Bericht und Anträge von Gemeinderat und Schulrat

- Neue Gemeindeordnung mit Parlament und inkorporierter Schulgemeinde Seite 1
- Auflösung der Schulgemeinde Seite 25

Orientierung durch die Behörden der Politischen Gemeinde und Schulgemeinde

Dienstag, den 31. August 1982, 20.00 Uhr,
im Mehrzweckraum der Tonhalle

Orientierung durch die Parteien

gemäss Anzeige in den Zeitungen

Presse

Bitte beachten Sie auch die Berichterstattungen unserer örtlichen Presse!

Die Stimmansweise für die Bürgerversammlung werden Ihnen adressiert durch die Post zugestellt.

Um Missverständnisse in der Interpretation zu vermeiden, bitten wir Sie, Änderungsanträge an der Bürgerversammlung schriftlich abzugeben.



Bericht und Antrag des Gemeinderates über eine neue Gemeindeordnung mit Parlament und inkorporierter Schulgemeinde

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gemeinderat und Schulkat laden Sie auf Freitag, 3. September 1982 zu ausser-
ordentlichen Bürgerversammlungen ein.

Über Ausserordentliches, für die Zukunft Bedeutsames werden Sie an diesem
Abend zu entscheiden haben.

Wir beantragen Ihnen, die Verfassung der Politischen Gemeinde, die Gemeinde-
ordnung, in ihren Grundstrukturen zu erneuern.

Wir beantragen Ihnen, die Kräfte der Schulgemeinde mit jenen der Politischen
Gemeinde zu vereinen und eine einzige, starke Gemeinde zu schaffen.

Grundstein im föderalistischen Aufbau unseres Bundesstaates ist die Gemeinde.
Sie stark und leistungsfähig zu erhalten, ist daher auch in unserer Zeit notwen-
dig.

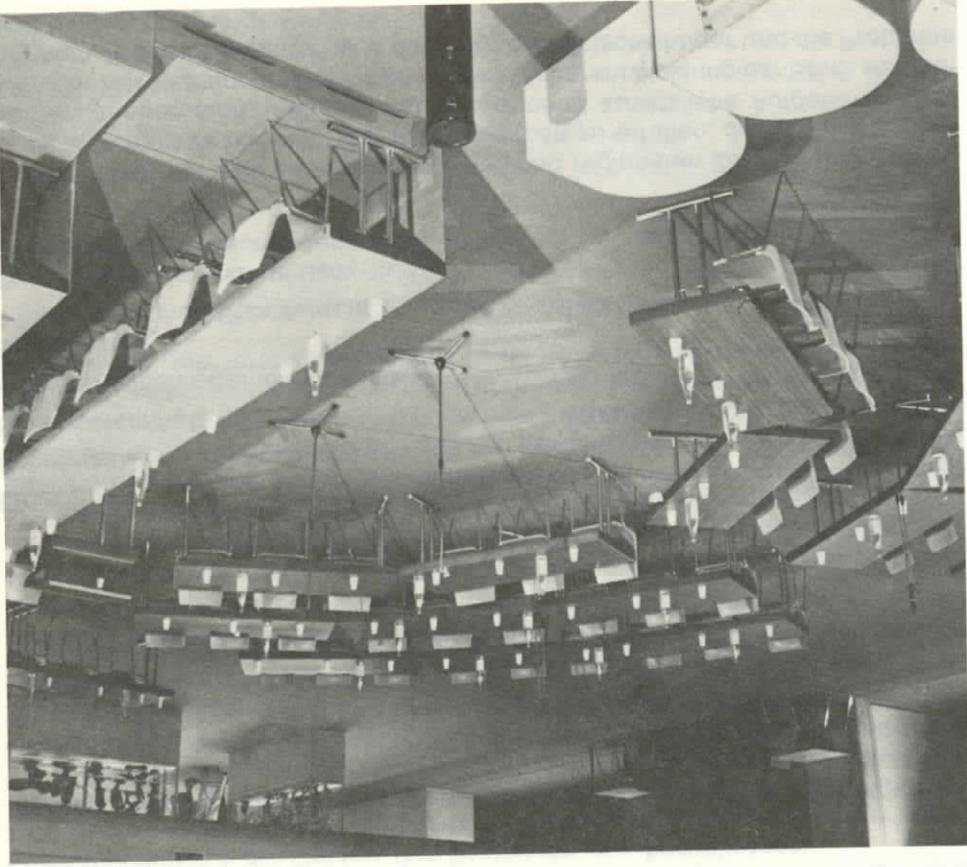
In Bund, Kanton und Gemeinde werden die Aufgaben vielschichtiger und
anspruchsvoller. Was an Aufgaben zweckmässig von der Gemeinde bewältigt
werden kann, soll auch in Zukunft bürgernah auf dieser untersten Stufe gelöst
werden. Dazu aber benötigt die Gemeinde eine wirkungsvollere, leistungsfähig-
gere Organisation.

Wir leben in einer Zeit des Wandels, der immer grösseren Vielfalt der
Meinungen und Ansichten. Daher ist es notwendig, mit neuen Strukturen und
Instrumenten auch auf der Stufe Gemeinde diese Meinungsvielfalt sichtbar zu
machen und sie in die politische Willensbildung einfließen zu lassen. Unsere
neue dreistufige Organisationsform mit Bürgerschaft, Parlament und Stadtrat will
diesem Anliegen in besonderer Weise gerecht werden.

Mit Referendum und Initiative, Grundsatzabstimmungen und erweitertem Wahl-
recht (Parlament) soll die Beteiligung der Gesamtbürgerschaft an den Entschel-
den über öffentliche Aufgaben verwesenlicht und gefördert werden.
1964 wurde die Gemeindeordnung von 1933 abgelöst. Ende 1984 soll die
gegenwärtig geltende Ordnung von 1964 Vergangenheit werden.

Die neue Gemeindeordnung, die wir Ihnen auf den folgenden Seiten zu erläutern
versuchen, soll ab 1985 Grundordnung für eine gedeihliche Weiterentwicklung
unserer Stadt in den letzten Jahren dieses Jahrhunderts sein.

Noch leere Sitze warten im Tagungsraum des Gemeindeparlamentes auf die Einsitznahme
der Volksvertreter.



Warum eine neue Gemeindeordnung?

In der heute geltenden Gemeindeordnung von 1964 werden in 13 Artikeln Rechte und Pflichten von Bürgerschaft und Gemeinderat geordnet. Rechtsgrundlage dieser Gemeindeordnung war das kantonale Organisationsgesetz vom 29. Dezember 1947.

1979 hat der Grosse Rat des Kantons St. Gallen eine neue, zeitgemässere gesetzliche Grundlage für die Organisation der Gemeinden erlassen:

Das Gemeindegesetz vom 23. August 1979

In Artikel 259 werden wir verpflichtet, bis Ende 1984 unsere alte Gemeindeordnung dem heute gültigen Recht anzupassen und die im neuen Gesetz vorgeschriebenen Reglemente zu erlassen.

Um diese Reglemente zu erarbeiten, haben Sie unserer Gemeinde eine neue Verfassung zu geben, in der Sie über Organisationsform, Verantwortungs- und Kompetenzbereich der Organe, ihre Bestellung usw. beschliessen.

Ihr Entscheid über die Gemeindeordnung ist jetzt notwendig. Nur so finden wir noch genügend Zeit, um alle erforderlichen Reglemente bis zum Frühjahr 1984 auszuarbeiten. Gemeindeordnung und Reglemente bilden dann gemeinsame Grundlage für die Neuwahlen im Herbst 1984 mit Blick auf die Neuorganisation ab 1. Januar 1985.

Seit dem Erlass der geltenden Gemeindeordnung sind bald 20 Jahre verstrichen. Vieles hat sich seither wesentlich geändert:

	1964	1982
Einwohner	11'798	15'547
Schülerzahlen 1.-9. Schuljahr	1'436	1'906
Stimmberechtigte	2'863	9'626
Aufwand Allgem. Gemeindehaushalt	2,6 Mio.	21,8 Mio.
Steuersatz	18'427.—	133'815.—
Teuerung (basierend auf dem Indexstand für Konsumentenpreise)	seit 1964 = 122 %	

Unsere Stadt hat sich zu einem bedeutsamen regionalen Zentrum entwickelt. Unsere Gemeinde hat nicht nur jene Aufgaben zu erfüllen, die ihr vom Gesetz vorgeschrieben sind. Vielmehr hat sie vermehrt zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. In allen Bereichen sind die Aufgaben vielschichtiger und die Probleme und Sorgen grösser geworden.

Wenn Bürgerschaft, Behörden und Verwaltung ihren Aufgaben auch inskünftig gerecht werden wollen, müssen sie über ein funktionstüchtiges Instrumentarium verfügen:

Eine auf unsere Zeit, unsere Grösse, unsere Aufgaben und unsere Probleme ausgerichtete Gemeindeordnung.

Mit den folgenden Feststellungen und Überlegungen zeigen wir Ihnen am Beispiel der Politischen Gemeinde die Notwendigkeit einer Neuordnung auf. In ihren Auswirkungen treffen sie in gleichem Masse auch für die Schulgemeinde zu:

Immer weniger Bürger entscheiden über immer mehr Ausgaben

Ein Blick auf die vergangenen 19 Jahre (seit Erlass unserer geltenden Gemeindeordnung) zeigt, dass sich seit 1964 die Teilnahme an der Bürgerversammlung von 31,9 % auf 5,7 % der Stimmberechtigten zurückgebildet hat. Im gleichen Zeitraum aber erhöhte sich das zu genehmigende Budget des allg. Gemeindehaushaltes von 2,6 Mio auf 21,8 Mio. Franken. Gegenüber 1964 entscheiden heute also prozentual sechsmal weniger Bürger über achtmal mehr Ausgaben. Ist die zurällige Zusammensetzung der kleinen Minderheit an der Bürgerversammlung repräsentativ für den politischen Willen der Mehrheit unserer Stimmberechtigten, wie es das demokratische Grundprinzip letztlich erfordert?

Teilnahme an den Bürgerversammlungen in Prozenten der Stimmberechtigten

1964	31,9 %
1966	24,8 %
1968	26,7 %
1970	20,6 %
1972	7,9 %
1974	6,3 %
1976	7,9 %
1978	8,4 %
1980	8,0 %
1982	5,7 %

Von der Bürgerschaft genehmigte Budgets «Allg. Gemeindehaushalt»

1964	2'692'065
1966	4'057'622
1968	4'377'878
1970	6'392'062
1972	8'395'658
1974	13'025'318
1976	14'552'585
1978	16'196'210
1980	17'099'860
1982	21'876'840

● Für eine echte Bürgerbeteiligung an der Bürgerbeteiligung die räumlichen Voraussetzungen

Im April 1982 zählte unsere Gemeinde 9'626 Stimmberechtigte. Davon nahmen 551 oder 5,7 % an der Bürgerbeteiligung teil. In Will gibt es keinen Versammlungsraum, der noch die Mehrheit der Stimmberechtigten fassen könnte. In Wirklichkeit genügte aber bisher der vorhandene Raum in der St. Peterkirche. Aber dürfen wir uns mit einem Raumangebot abfinden, das nur noch für 9-10 % unserer Stimmberechtigten Platz bietet? Damit würden wir einer Lösung das Wort reden, welche einer Minderheit von 10 % unserer Stimmberechtigten das Recht zubilligt, in zufälliger Zusammensetzung für die Gesamtbürgerbeteiligung zu beschliessen.

Um das Platzangebot möglichst gross zu halten, stellen wir für die Bürgerbeteiligungen bis vor kurzem zwei Räume bereit: die Kirche St. Peter und den Saal des Pfarreizentrums.

Mit dem neuen Gemeindegesetz fehlt dazu die rechtliche Grundlage. Neu muss die Bürgerbeteiligung in einem Raum durchgeführt werden. Artikel 69 des Gemeindegesetzes aber lautet: «Finden nicht alle teilnahmewilligen Stimmberechtigten im Versammlungsraum Platz, so beschliesst der Rat, dass die Versammlung als Diskussionsversammlung durchgeführt wird und die Abstimmungen an die Urne verlegt werden.» Absatz 2 des gleichen Artikels schreibt ergänzend vor, dass der Gemeinderat bei zweimaligem Platzmangel in der selben Amtsdauer der Bürgerbeteiligung eine andere Organisationsform beantragen muss. Vor jeder Bürgerbeteiligung bleibt also inskünftig die Ungewissheit, ob sie auch tatsächlich durchgeführt werden kann.

Die Zahl der Stimmberechtigten wird überdies von Jahr zu Jahr grösser. Die St. Peterkirche wird eines Tages selbst für eine noch so geringe prozentuale Beteiligung der Stimmberechtigten nicht mehr genügen.

Unsere Bürgerbeteiligung funktioniert heute nur noch, weil die Teilnahme nicht mehr funktioniert. Und sollte die Teilnahme einmal funktionieren, dann fehlen dazu die räumlichen Voraussetzungen. Dies aber würde von Gesetzes wegen das Ende unserer heutigen Organisationsform bedeuten.

Anzahl Stimmberechtigte	Jahr
2863	1964
3048	1966
3177	1968
3426	1970
8018	1972
8319	1974
8623	1976
9102	1978
9383	1980
9626	1982

● Rasche und kompetente Entscheide verlangen Einsicht in grössere Zusammenhänge

Der Gemeinderat unterbreitete der Bürgerbeteiligung an der Bürgerbeteiligung vom 5. April 1982 ein Gesamtbudget von rund 50 Millionen Franken für die laufende Rechnung und von 13 Millionen für die Investitionsrechnung.

Verwaltung, Kommissionen und Gemeinderat haben in gründlicher Arbeit Position für Position zu diesem Gesamtbudget zusammengetragen. In diesen Zahlen steht das Aktionsprogramm 1982 unserer Gemeinde. Zur Erarbeitung dieses Jahresbudgets hatten alle Instanzen gleichzeitig auch den Blick in die kommenden Jahre zu richten, denn viele Budgetpositionen 1982 sind lediglich Elemente längerfristiger Programme. Ein Jahresbudget muss eingebettet sein in die fünfjährige Finanzplanung und in das ganze Netz der Ziele unserer Orts-, Verkehrs- und Zentrumsplanungen sowie weiterer Richtlinien. Für alle am Budget beteiligten Instanzen sind Kenntnis und Berücksichtigung dieser Grundlagen unerlässlich.

An der Bürgerbeteiligung haben 551 Stimmbürger diese Kredite innerhalb von rund 2 Stunden bewilligt. Uns scheint, dass es wohl der überwiegenden Mehrheit unserer Bürgerbeteiligung in der sehr kurzen zur Verfügung stehenden Zeit kaum möglich ist, sich mit diesem «Zahlenmeer» und den dahinterstehenden Absichten gründlich genug auseinanderzusetzen. Zudem ist eine umfassende Beratung heutiger Budgets an einer Bürgerbeteiligung mit wenigen hundert Teilnehmern ein Ding der Unmöglichkeit. So schieben sich gerne untergeordnete Probleme in den Vordergrund der Beratungen.

Sachgerechte Entscheide setzen ein Informiertsein voraus. Wir müssen selbst eingestehen, dass uns eine lückenlose und genügende Information der Gesamtbürgerbeteiligung angesichts der vielen Aufgaben grosse Mühe bereitet. Dieser Zustand befriedigt nicht mehr. Es ist von grösster Wichtigkeit, dass die Bürgerbeteiligung auch in Zukunft ausreichend Einfluss und Kontrolle auf Behörde und Verwaltung ausüben kann. Dies ist aber in unseren Verhältnissen nur noch nach dem bewährten Grundsatz der Stellvertretung durch ein genügend grosses Parlament möglich. Auf diesen kompetenten Gesprächspartner wartet der Gemeinderat zuversichtlich.

Änderung der Organisationsform als wichtigste Neuerung

Mit der Organisationsform legen Sie den Rahmen fest, innerhalb dem sich unsere Gemeinde organisieren darf. In diesem Rahmen bestellen Sie die Organe, die zur Erfüllung der gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben zuständig sind. Damit die Organe handeln können, sind sie mit Kompetenzen auszustatten. Welche Kompetenzen welches Organ zugewiesen erhält, muss in der Gemeindeordnung festgelegt werden.

Wir können uns nicht für eine beliebige Organisationsform entscheiden. Gemäss Art. 31 des Gemeindegesetzes kann die Gemeinde nur zwischen drei Organisationsformen wählen:

- Gemeinde mit Bürgerversammlung
- Gemeinde mit Bürgerschaftskommission
- Gemeinde mit Parlament

Das Gemeindegesetz stellt absichtlich verschiedene Formen zur Wahl, damit sich die Gemeinden für eine auf ihre Verhältnisse zugeschnittene Organisation entscheiden können. Wir stellen Ihnen die drei Organisationsmodelle kurz vor:

In der Gemeinde mit Bürgerversammlung wählt die Bürgerschaft den Gemeinderat und die Geschäftsprüfungskommission. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen seiner Befugnisse oder unterbreitet seine Anträge der Bürgerschaft an Bürgerversammlungen oder an der Urne zum Entscheid.

In der **Gemeinde mit Bürgerschaftskommission** wählt die Bürgerschaft den Gemeinderat und die Bürgerschaftskommission. Die Bürgerschaftskommission nimmt erstens die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wahr, prüft zweitens alle Sachgeschäfte, die der Bürgerschaft zur Abstimmung unterbreitet werden oder dem fakultativen Referendum unterstehen, und sie kann drittens dem Rat Anträge zu Geschäften stellen, die in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fallen. Der Rat leitet die Anträge an die Bürgerschaft weiter. Diese beschliesst ausschliesslich durch Urnenabstimmung.

In der **Gemeinde mit Parlament** wählt die Bürgerschaft den Stadtrat und das Parlament. Der Stadtrat beschliesst im Rahmen seiner Befugnisse und unterbreitet dem Parlament Anträge. Dieses prüft und entscheidet im Rahmen seiner Kompetenzen bzw. empfiehlt und leitet zur obligatorischen oder fakultativen Beschlussfassung durch die Bürgerschaft an die Urne weiter. Eine aus der Mitte des Parlamentes gewählte Geschäftsprüfungskommission nimmt die gesetzlichen Kontrollaufgaben wahr.

Die Mängel unserer heutigen Gemeindeorganisation sind seit längerer Zeit offensichtlich. Bereits am 4. November 1973 hatte die Bürgerschaft über die Alternativen Bürgerversammlung oder Parlament zu befinden. Die Abstimmung ging sehr

knapp zugunsten der Bürgerversammlung aus. Am 12. Mai 1975 konstituierte sich eine interparteiliche Kommission. Sie setzte sich zum Ziel, eine neue Gemeindeordnung mit Parlament oder Bürgerschaftskommission auszuarbeiten unter Berücksichtigung der Stellung der Schulgemeinde.

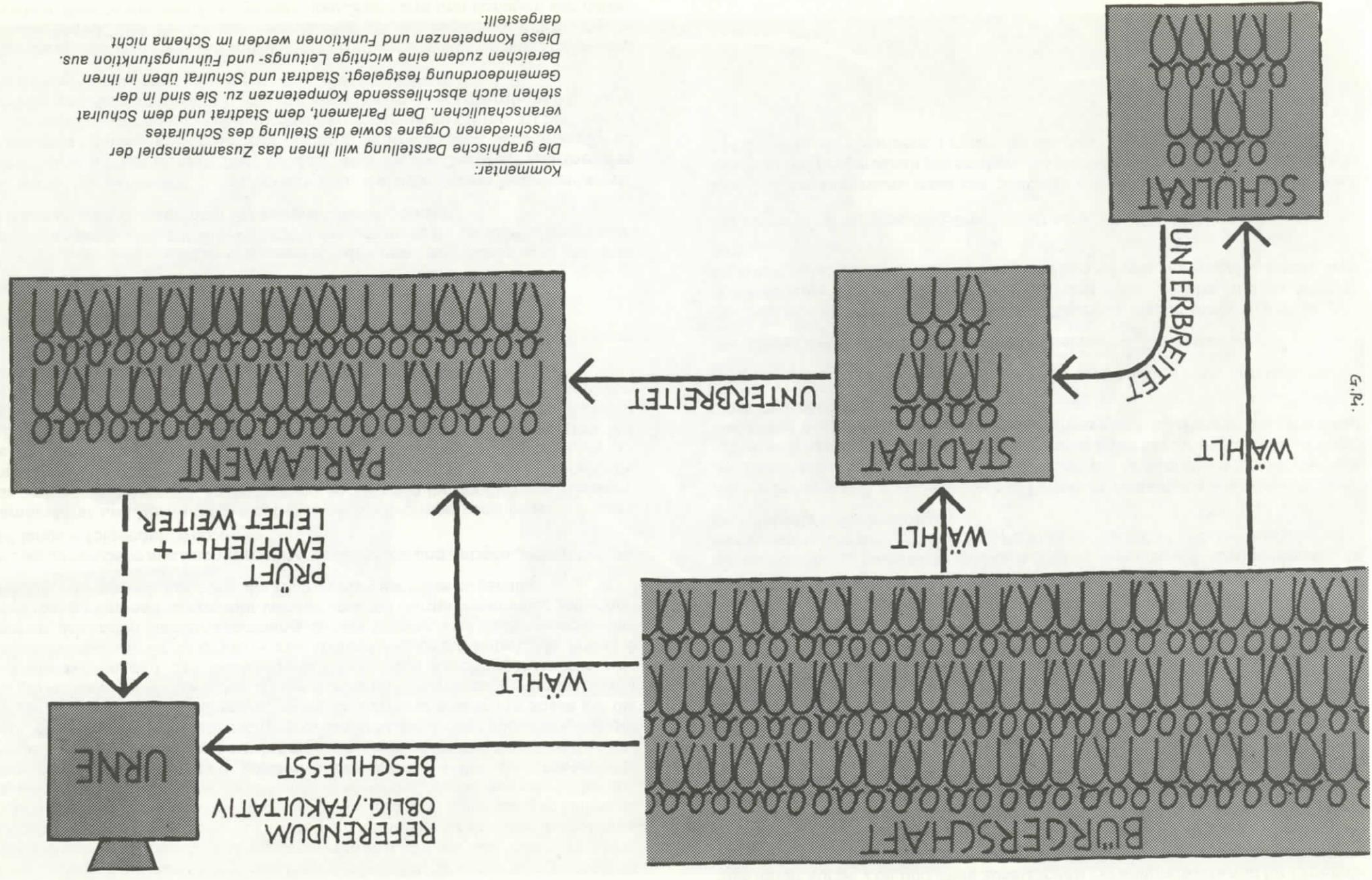
Am 8. Dezember 1975 verabschiedete die interparteiliche Kommission einen wertvollen Zwischenbericht, in dem die Vor- und Nachteile der verschiedenen Gemeinde Modelle gegeneinander abgewogen werden. In den Schlussfolgerungen vertrat sie die Auffassung, dass die Einführung eines Gemeindeparlamentes für die Politische Gemeinde eine echte Alternative darstelle. Die konkrete Ausgestaltung der Gemeindeordnung würde aber wesentlich dadurch beeinflusst, ob die Schulgemeinde selbständig bleibe und sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung oder Bürgerschaftskommission organisiere oder ob sie ebenfalls zur parlamentarischen Organisation übergehe. In diesem Fall sei von keiner Seite bestritten, dass die Schulgemeinde in die Organisation der Politischen Gemeinde de zu integrieren sei.

Schulrat und Gemeinderat befassten sich wieder intensiv mit der Gemeindeorganisation, als der Grosse Rat 1979 ein neues Gemeindegesetz erliess. Der Gemeinderat trat in der Folge entschieden für ein Parlament ein. Der Schulrat setzte sich darauf gründlich mit der Organisationsform der Schulgemeinde auseinander.

Mit dem Beschluss vom 7. Mai 1981 trat der Schulrat einstimmig für einen Zusammenschluss mit der Politischen Gemeinde ein. Der Gemeinderat war über diesen Entscheid erfreut. Damit waren die besten Voraussetzungen zur Ausarbeitung einer neuen Gemeindeordnung gegeben.

Gestützt auf die einstimmigen Beschlüsse von Schulrat, Gemeinderat und Interparteilicher Kommission und auf den Zwischenbericht der Interparteilichen Kommission vom 8. Dezember 1975 können wir Ihnen mit Überzeugung die neue Organisationsform «Gemeinde mit Parlament» für unsere Stadt vorschlagen.

Willensbildungsprozess im Modell «Gemeinde mit Parlament»



G.R.

Kommentar:
 Die graphische Darstellung will Ihnen das Zusammenspiel der verschiedenen Organe sowie die Stellung des Schulrates veranschaulichen. Dem Parlament, dem Stadtrat und dem Schulrat stehen auch abschliessende Kompetenzen zu. Sie sind in der Gemeindeordnung festgelegt. Stadtrat und Schulrat üben in ihren Bereichen zudem eine wichtige Leitungs- und Führungsfunktion aus. Diese Kompetenzen und Funktionen werden im Schema nicht dargestellt.

Warum ein Parlament?

rer Tragweite unterstehen dem fakultativen Referendum. Wenn sie dem Willen der überwiegenden Mehrheit der Bürgerschaft entsprechen, werden sie ebenfalls inner kurzer Zeit und ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Urnenabstimmungen rechtsgründig. Und wiederum können Stadtrat und Verwaltung rascher und rationaler handeln. Aber bereits 10 % der Stimmberechtigten können die Urnenabstimmung für Beschlüsse erwirken, die dem fakultativen Referendum unterstellt sind und «im Verdacht» stehen, nicht unbedingt dem Willen der Mehrheit der Bürgerschaft zu entsprechen.

Für alle Vorlagen von grosser Tragweite ist das Parlament wertvolle vorberatende Instanz; diese Vorlagen unterstehen dem obligatorischen Referendum und der Bürgerschaft steht uneingeschränkt die Beschlussfassung zu. So wird auch die Kompetenz des Parlamentes in Grenzen gehalten.

Ein Parlament erlaubt dem Stadtrat, seine **Führungs- und Leitungsfunktion besser und speditiver** wahrzunehmen.

Dem Stadtrat sitzt mit dem Parlament für 4 Jahre ein Gesprächspartner gegenüber, der sich fortgesetzt mit allen öffentlichen Belangen auseinandersetzen hat und damit das einzelne Vorhaben auch in seinem Gesamtzusammenhang zu werten weiss. Mit dem Parlament steht über dem Stadtrat und der Verwaltung ein **kompetentes Kontrollorgan**.

Für die Bürgerschaft aber bedeutet das Parlament **Entlastung** von Abstimmungen bei Geschäften von kleinerer Tragweite und bei unbestrittenen Vorlagen von mittlerer Tragweite. Für wichtige Vorlagen aber kann die Bürgerschaft durch das Parlament noch **korrigierend Einfluss nehmen** auf das Projekt, **bevor an der Urne** darüber **entschieden wird**.

So bedeutet ein Parlament für Bürgerschaft und Stadtrat Hilfe und Gewinn.

Wir stehen darum überzeugt für eine Gemeinde mit Parlament ein.

Wir zweifeln nicht, dass sich in unserer Stadt genügend einsatzfreudige, den gemeinsamen Interessen unserer Stadt und ihrer Bevölkerung verpflichtet führende Kandidatinnen und Kandidaten für die Parlamentswahlen finden werden.

den. Wir zweifeln nicht, dass die Bürgerschaft eine gute Wahl treffen wird.

Und wir zweifeln nicht, dass die gewählten Parlamentarier ihre Aufgabe als Vertreter der Bürgerschaft gut erfüllen und als Partner und nicht als Gegenspieler des Stadtrates im Parlament mitwirken werden.

Wenn auf Gemeindeebene vom Parlament die Rede ist, bedeutet dies gleichzeitig auch den Abschied von der **Bürgerversammlung**. Wir wissen, dass auch heute noch manche von Ihnen dieser «Landsgemeinde» als der **Urforn der Demokratie** verbunden sind. Wir verkennen nicht, dass die Bürgerversammlung in kleineren Gemeinden noch immer echte Diskussions- und Entscheidungsform für die anstehenden Aufgaben und Probleme sein kann. In Wil aber **fristet** die Bürgerversammlung schon **seit Jahrzehnten nur noch ein Schattendasein**; denn die geltende Gemeindeordnung beschränkt die Existenzberechtigung der Bürgerversammlung auf Jahresrechnung, Budget und Steuerfuss sowie auf die Bürgerrechtsbestimmungen. Nur an der jährlichen Rechnungsgemeinde und nur ausnahmsweise darf der Gemeinderat Ihnen auch Kreditbegehren bis zum Gesamtbetrag von Fr. 200'000.— zur Abstimmung unterbreiten. Mit Artikel 6 unserer geltenden Gemeindeordnung, der für Wahlen und Abstimmungen den Urnengang zwingend vorschreibt, werden unseren Bürgerversammlungen schon seit Jahren praktisch nur noch die Rechnungsgeschäfte zugewilligt.

Und so gehen denn alle Sachgeschäfte, bedeutende und unbedeutende, bei uns seit langem folgenden Weg:

Gemeinderat und Verwaltung arbeiten eine Sachvorlage nach bestem Wissen aus, versuchen bezüglich Ausgestaltung und Kosten ihre politischen Chancen» zu ermitteln und unterbreiten die Vorlage mit einem ausführlichen Bericht samt Antrag direkt der Bürgerschaft zum Entscheid an der Urne. An der gemeinderätlichen Vorlage können Sie keine Änderungen mehr anbringen. Mit Ihrem Ja oder Nein auf dem Stimmzettel entscheiden Sie über das Schicksal der Vorlage. **So ist jede Abstimmung für uns ein Sprung über einen Graben, von dem wir nicht wissen, wie breit er ist.**

Dabei müsste uns eigentlich jemand sagen, wo und wie er mit der grössten Aussicht auf Erfolg übersprungen werden kann.

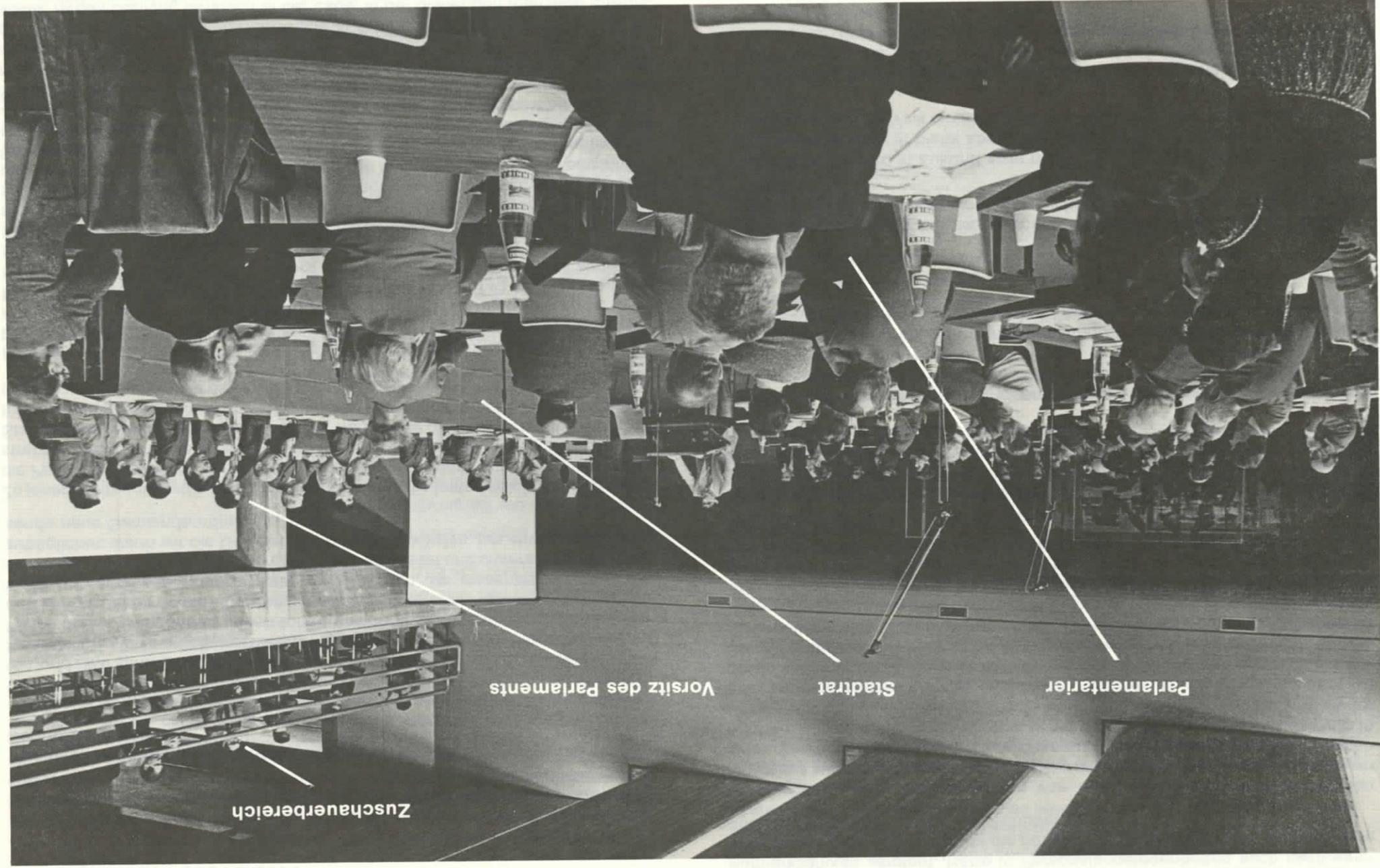
Diese Aufgabe kann ein Parlament wahrnehmen.

Im Parlament müssen sich die gesellschaftlichen, politischen und sozialen Strukturen unserer Stadt widerspiegeln. Darum muss es genügend gross sein, und darum wird es nach dem **Proporzverfahren** gewählt.

Mit dem Parlament wählt die Bürgerschaft für vier Jahre seine Repräsentanten. Sie sind die von der Bürgerschaft auf Zeit beauftragten **Gesprächspartner des Stadtrates**. Ihnen unterbreitet der Stadtrat seine Vorlagen. Im Parlament ist Raum und Zeit genug, um die stadtrechtlichen Vorlagen zu prüfen, zu beraten, zu modifizieren. Das Parlament berät und diskutiert in aller **Öffentlichkeit**. Seine Beratungen werden von der Presse begleitet und kommentiert.

Über Geschäfte und Vorlagen von kleinerer Tragweite beschliesst das Parlament abschliessend. Dies ermöglicht dem Stadtrat gegenüber heute ein rascheres Handeln. Beschlüsse des Parlamentes über Geschäfte und Vorlagen von mittlere-

Parlament während der Verhandlungen



Warum soll die Schulgemeinde inkorporiert werden?

Der Gemeinderat nahm erfreut Kenntnis vom einstimmigen Entscheid des Schulrates vom 7. Mai 1981 für einen Zusammenschluss mit der Politischen Gemeinde.

Nachstehend legt Ihnen der Schulrat aus seiner Sicht dar, was ihn zu diesem Schritt bewegen hat:

«Das neue st. gallische Gemeindegesetz verlangt auch von der Schulgemeinde Will die Anpassung ihrer Gemeindeordnung an die neuen gesetzlichen Vorschriften, und zwar spätestens auf Beginn der Amtsdauer 1985/88. Aus diesem Grunde beschäftigte sich der Schulrat bereits im Frühjahr 1981 mit der Frage, auf welche Weise dieser zwingenden gesetzlichen Vorschriften am besten entsprochen werden könnte. Ist es richtig – fragten wir uns – in einer Mini-Revision nur die unbedingte erforderlichen Anpassungen vorzunehmen, im wesentlichen aber die bisherige Ordnung beizubehalten, oder wäre es besser und unserem Schulwesen zuträglicher, wenn wir die Gelegenheit benützen würden, um eine zukunftsweisende neue Gemeindeordnung zu erarbeiten?»

Zu jenem Zeitpunkt hatte der Gemeinderat bereits die feste Absicht bekundet, für die Politische Gemeinde die Organisationsform «Gemeinde mit Parlament» anzustreben. Dieser Umstand liess es uns angezeigt erscheinen, eine grundsätzliche Standortbestimmung vorzunehmen. Wir waren uns bewusst, dass mit der Einführung eines Parlamentes in der Politischen Gemeinde Weichen für die Zukunft gestellt würden, die nicht ohne Einfluss auf die Schulgemeinde bleiben könnten.

In einem breit angelegten Evaluationsverfahren untersuchten wir die Auswirkungen, welche eine Inkorporation der Schulgemeinde in eine parlamentarisch organisierte Politische Gemeinde voraussichtlich nach sich zöge. Eine Reihe von Vorteilen stachen ins Auge. So erwarteten wir etwa eine verbesserte Mitwirkung der Bürgerschaft über ihre Vertretung im Parlament. Eine entsprechende Entlastung des Schulrates von Bau- und Finanzfragen und die entsprechende Konzentration der Kräfte erschien uns höchst begrüssenswert. Dank dieser Entlastung dürfte es einer zukünftigen Schulbehörde auch möglich sein, sich stärker und sich vermehrt der Visitation der Lehrkräfte und der Betreuung der einzelnen Schulzweige und Schulhäuser zu widmen. Neben den Vorteilen erkannten wir aber auch mögliche kritische Punkte; einzelne Befürchtungen, die geäussert wurden, mussten wir sorgfältig prüfen. Die Gefahr einer Verpolitisierung der Schule könnte beispielsweise drohen. Auch die zukünftige Stellung des Schulratspräsidenten müsste geklärt werden; als Mitglied des Stadtrates wäre er mitverantwortlich für eine Reihe von öffentlichen Belangen, die nur entfernt oder gar nicht mit den Problemen der Schule in Zusammenhang stehen. Wäre er in seiner neuen Stellung dennoch in der Lage, in der bisherigen Intensität Eltern-

und Lehrerkontakte zu pflegen? Schliesslich bewerteten wir auch die Personalführung als einen Aufgabenbereich, der bei einer Neuorganisation grösste Aufmerksamkeit verdient. Hätte in Personalanangelegenheiten auch nach einer Inkorporation die Schulbehörde die nötigen Kompetenzen, wären insbesondere auch in Zukunft die Lehrer vom Schulrat zu wählen?

Die anschliessende Bewertung von Vor- und Nachteilen einer Inkorporation führte uns zur einhelligen Auffassung, dass die Vorteile überwiegen – vorausgesetzt, dass bei der Detailerarbeitung der neuen Gemeindeordnung den kritischen Punkten die nötige Beachtung geschenkt würde. Wir konnten uns deshalb in einem einstimmig gefassten Beschluss Ende April 1981 grundsätzlich positiv zur Inkorporation stellen. Unsere endgültige Zustimmung allerdings machten wir davon abhängig, dass die neue Gemeindeordnung den besonderen Anliegen der Schule gebührend Rechnung trage. Gegenüber der Arbeitsgruppe, welcher die Ausarbeitung des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung oblag, hielten wir unsere Zielvorstellung wie folgt fest: In der neuen Gemeindeordnung sind die Stärken des bisherigen Systems beizubehalten, die Schwächen sind dagegen soweit als möglich auszumerzen; auch in der neuen Organisationsform soll dem Bereich Schule ein möglichst hohes Mass an Eigenständigkeit gesichert bleiben.

Inzwischen wurde der Entwurf für die neue Gemeindeordnung mit Inkorporation der Schulgemeinde erstellt; er wurde einer breiten Öffentlichkeit zur Vernehmlassung zugeleitet und in der Folge nochmals überarbeitet. Kann sich der Schulrat heute hinter diesen Entwurf stellen?

Ja wohl, wir können dieser Gemeindeordnung mit voller Überzeugung zustimmen! Mit grosser Befriedigung dürfen wir feststellen, dass alle unsere Anliegen berücksichtigt wurden. Der Schule wird in der neuen Gemeindeordnung der ihr gebührende Platz ohne jede Einschränkung eingeräumt; unsere Zielvorstellungen wurden mit der vorliegenden Fassung der Gemeindeordnung optimal erfüllt.

Die wichtigsten Punkte wollen wir nachstehend kurz erwähnen:

- Das Gespräch zwischen Bürgerschaft und Behörde, das an der Bürgerversammlung schon längst nicht mehr richtig funktioniertete, wird wieder ermöglicht. Der Schulrat wird in Zukunft zwar nicht mehr Exekutive einer selbständigen Korporation sein; er bleibt aber auch unter der neuen Gemeindeordnung ein besonderes, vom Volk direkt gewähltes Gremium mit weitreichenden Kompetenzen.
- Finanz- und Baufragen werden den Schulrat zukünftig erheblich weniger stark beschäftigen als bisher; eine sinnvolle Konzentration der Kräfte und eine verstärkte Koordination mit dem Finanz- und Baubereich der Politischen Gemeinde bringt erhebliche Vorteile.

Was kostet die neue Gemeindeorganisation?

Die Neuorganisation wird Mehrkosten verursachen, aber auch Einsparungen bringen. Um Ihnen einige Anhaltspunkte geben zu können, haben wir 16 Parlamentsgemeinden nach den Kosten befragt. Alle diese Gemeinden besitzen eine langjährige Erfahrung mit der parlamentarischen Organisationsform, ihre Schulgemeinden sind ebenfalls inkorporiert, die Einwohnerzahlen liegen zwischen 10'000 und 20'000, die Anzahl Parlamentarier bewegt sich zwischen 30 und 50 und jene der Stadträte zwischen 5 und 9. Überdies haben wir eigene Berechnungen angestellt.

Mehrkosten werden verursacht durch

- Sitzungsgelder und Entschädigungen der Parlamentarier
- die Miete des Sitzungssaals
- einen zusätzlichen Mitarbeiter in der Verwaltung
- die Bereitstellung von Sitzungsunterlagen und Dokumentationen.

Einsparungen ergeben sich u.a. aus

- dem Wegfall der Bürgerversammlungen
- einem Minderaufwand für ausführliche Amtsberichte in alle Haushalte
- der geringeren Anzahl von Urnenabstimmungen
- dem Wegfall der zwei Geschäftsprüfungskommissionen
- weniger Stadträten.

So kommen wir zum Schluss, dass die effektive Mehrbelastung unseres Gemein-dehaushaltes Fr. 20'000.— nicht übersteigen wird. Eine endgültige Beurteilung der Kostenfrage ist uns aber heute noch nicht möglich. So wissen wir nicht, wie das Parlament arbeitet, wieviele Kommissionen es einsetzt, in welchem Ausmass es die Verwaltung beansprucht, wieviele Vorlagen dem Referendum unterstehen und ob das Parlament die Rechnungsprüfung an eine Revisionsgesellschaft vergeben wird. Wir wissen auch nicht, in welchem Masse Sie von Ihren politischen Rechten, Referendum und Initiative, Gebrauch machen werden. Von untergeordneter Bedeutung sind sicher die allfälligen einmaligen Anschaffungen von Mobilien. Den Illustrationen in diesem Gutachten können Sie entnehmen, dass auch eine einfache Ausstattung genügen kann.

Wir erwägen seit einiger Zeit, Ihnen für das Ressort «Bau, Umwelt und Betriebe» die Schaffung eines Vollaamtes in der Exekutive zu beantragen. Dieses Vollaamt kann sich aufdrängen auch ohne neue Gemeindeorganisation. Darüber werden Sie separat spätestens an der Bürgerversammlung 1984 zu entscheiden haben. Zusammenfassend dürfen wir Ihnen aber zusichern, dass der Gesamtaufwand für die neue Gemeindeordnung sich in sehr massvollen Grenzen halten wird. Vergleichlich mit den Vorteilen und dem Nutzen der neuen Organisationsform für unsere Stadt wird er sogar recht klein ausfallen.

- Der Schulrat wird sich vermehrt schulorganisatorischen und pädagogischen Fragen widmen können; für die Betreuung der einzelnen Schulzweige und die Visitation der Lehrkräfte sind positive Auswirkungen zu erwarten.

- Für Personalfragen im Bereich Schule sind auch in Zukunft Schulrat und Schulverwaltung zuständig; die Lehrerwahlen liegen ausschliesslich in der Kompetenz des Schulrates.

- Die Sitzungen des Schulrates sind wie bisher nicht öffentlich; eine Verpolitisierung der Schule ist nicht zu erwarten.

- Die Zahl der Schulte wird nicht erhöht; der Schulrat wird dank seiner Kompetenzen weiterhin effizient arbeiten können.

- Die Schulverwaltung verbleibt auch weiterhin am heutigen Standort an der oberen Bahnhofstrasse und behält somit nach aussen hin eine gewisse Eigenständigkeit.

- Der Schulratspräsident ist gleichzeitig Mitglied des Stadtrates; er kann die Anliegen der Schule unmittelbar bei seinen Kollegen im Stadtrat und vor dem Parlament vertreten.

Wir sind davon überzeugt, dass die vorgeschlagene neue Gemeindeordnung mit Einführung des Parlamentes und Inkorporation der Schulgemeinden für Will die richtige Lösung darstellt. Wir unterstützen daher die neue Gemeindeordnung nachdrücklich und hoffen, dass ihr auch die Bürgerschaft ihre Zustimmung geben wird.

9500 Wil, 1. Juli 1982

Der Schulrat

Wie sieht die neue Gemeindeordnung im Detail aus?

Gemeindengesetz als rechtliche Grundlage

Mit dem neuen Gemeindengesetz verfügt der Kanton St.Gallen über eine umfassende und zeitgemässe Kodifikation der grundlegenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Bürgerschaft und die Organisation der Behörden in den Gemeinden.

Wir sind verpflichtet, auf der Grundlage dieses Gesetzes eine Gemeindeordnung zu erlassen. Viele Vorschriften, die das Gemeindengesetz erlässt, sind zwingend und müssen eingehalten werden. Sie wurden deshalb nur soweit übernommen, als sie Ihnen das Verständnis unserer Gemeindeordnung erleichtern. In vielen Bestimmungen lässt das Gemeindengesetz aber Raum offen für eigenständige Lösungen. Bei der Schaffung der neuen Gemeindeordnung haben wir uns hauptsächlich darauf konzentriert, diesen Freiraum auszufüllen.

Neue Organisationsform

Für die Ausgestaltung der neuen Gemeindeordnung standen nach den Grundsatzentscheiden von Gemeinderat und Schulrat folgende Voraussetzungen fest: Politische Gemeinde und Schulgemeinde schliessen sich zusammen und bilden eine Einheit

- Die Politische Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Parlament.

Diese Organisationsform beeinflusst die Ausgestaltung der Gemeindeordnung im einzelnen massgebend.

Inhaltliche Schwergewichte der neuen Gemeindeordnung

- Bürgerschaft und Gemeinderat treten einen Teil ihrer bisherigen Entscheidungsbefugnisse an ein repräsentativ zusammengesetztes Gemeindeparlament ab. Über wichtige Angelegenheiten entscheiden die Stimmberechtigten nach wie vor an der Urne.
 - Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerschaft werden durch den Ausbau der politischen Rechte und die Öffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen verbessert.
 - Die Aufgaben im Bereich Schule bleiben auch nach einem Zusammenchluss dieselben. Sie werden aber auf den Schulrat und die Organe neu verteilt. Funktion und Stellung des Schulratspräsidenten erfahren gewisse Änderungen. Der Schulrat tritt die Exekutivfunktion an den Stadtrat ab und bearbeitet neu als Kommission Aufgaben im schulorganisatorischen und erzieherischen Bereich.
- Mit dem Zusammenschluss werden günstige organisatorische Voraussetzungen in der öffentlichen Verwaltung geschaffen.

Formale Hinweise

- Der Stadtrat erhält mit der neuen Gemeindeordnung eine wichtige Grundlage, die es ihm gestattet, die öffentliche Verwaltung auch in Zukunft effizient und leistungsfähig zu führen.

- Wir haben die Gemeindeordnung so ausführlich gestaltet, dass der Bürger erschöpfend Auskunft erhält über seine Rechte und Pflichten, ohne zwingend häufig auch das Gemeindengesetz konsultieren zu müssen.
- Die Gemeindeordnung regelt Grundsätzliches. Einzelheiten werden in Reglementen geordnet. So kann die Gemeindeorganisation in unbedeutenden Belangen neuen Bedürfnissen angepasst werden, ohne dass die Gemeindeordnung in ihren Grundsätzen geändert werden muss.

Vernehmlassung

Gemeinderat, Schulrat und Interparteiliche Kommission haben in gemeinsamer Zusammenarbeit einen Entwurf ausgearbeitet, der eine ausgewogene und politisch verantwortungsbewusste Gesamtlösung für die Organisation unserer Gemeinde vorschlägt. Um aber bereits im Ausarbeitungsstadium der neuen Gemeindeordnung einen weiteren Kreis von Interessenten aus unserer Bevölkerung zu Worte kommen zu lassen, stand der Entwurf in der Zeit vom 15. Februar bis 12. Mai 1982 jedermann zur persönlichen Stellungnahme offen. Alle Parteien, das Verwaltungspersonal, der städtische Lehrverein und verschiedene Einzelpersonen haben von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht. Für diese Vernehmlassungen danken wir sehr.

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die parlamentarische Organisationsform und die Inkorporation der Schulgemeinde in die Politische Gemeinde. Verschiedene Anregungen zu einzelnen Artikeln wurden von der Arbeitsgruppe «Gemeindeorganisation» geprüft und Gemeinderat bzw. Schulrat zur Ablehnung oder Zustimmung empfohlen. Viele davon wurden in der vorliegenden Fassung berücksichtigt. In einzelnen Punkten lagen kontroverse Stellungnahmen vor, so dass ein Kompromiss gefunden werden musste. Gesamthaft sind wir der Überzeugung, mit der vorliegenden Gemeindeordnung eine tragfähige Lösung gefunden zu haben.

Auf den folgenden Seiten stellen wir Ihnen die beantragte Gemeindeordnung im Wortlaut vor. In der Spalte links finden Sie den Gesetzestext. In der Spalte rechts haben wir einzelne Bestimmungen für Sie dort kommentiert, wo wir es zu Ihrem besseren Verständnis für notwendig hielten.